

**Verordnung über die Bewilligung für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung ¹⁾
(Personenbeförderungsverordnung, PBV)**

Vom 21. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die Art. 6 Abs. 2, Art. 32–36 und Art. 53 Abs. 6 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) des Bundes vom 25. November 1998 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Bewilligungspflicht*

¹⁾ Wer regelmässig und gewerbsmässig auf die in Art. 6 Abs. 2 der VPK genannten Arten Personen befördern will, bedarf einer kantonalen Bewilligung nach den Bestimmungen in Art. 32–35 der VPK.

²⁾ Die Bestimmungen in den Art. 1–4, 8, 13–24 und 48–49 der VPK sind anwendbar.

§ 2. *Regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf dem Rhein*

¹⁾ Die Personenbeförderung mit Grossschiffen auf dem schweizerischen Rheinabschnitt unterliegt der Gesetzgebung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

²⁾ Für die Personenbeförderung mit Kleinschiffen auf dem baselstädtischen Rheinabschnitt und die Regelung der Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen der Kleinschiffahrtsverordnung vom 4. September 1979.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 60 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 3 Abs. 1; 4 Abs. 1 und 3; 6; 7; 13; 15; 16 Abs. 1).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. 11. 2009 (SR [745.11](#)).

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 3. *Vollzugsbehörden*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement entscheidet über die Erteilung und Erneuerung von kantonalen Bewilligungen gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 32–35 der VPK und ist für die Aufsicht über die Einhaltung der für eine Bewilligung notwendigen Voraussetzungen zuständig.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der technischen Anforderungen und der Zulassungsvorschriften der eingesetzten Fahrzeuge im Strassenverkehr obliegt der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei.

§ 4. *Bewilligungsgesuche*

¹ Gesuche um Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen sind dem Bau- und Verkehrsdepartement in zweifacher Ausfertigung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

² Die Gesuche haben mindestens die im Anhang ³⁾ genannten Angaben zu enthalten.

³ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann weitere Angaben verlangen, sofern diese für den Bewilligungsentscheid massgebend sind.

§ 5. *Vernehmlassungsverfahren*

¹ Vor dem Bewilligungsentscheid werden die davon betroffenen öffentlichen Transportunternehmungen und Amtsstellen angehört, speziell was die Voraussetzungen für die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a–d der VPK betrifft.

² Strassenpolizeilichen Aspekte, insbesondere die Zulassung der Fahrzeuge und die vorgesehene Fahrstrecke, einschliesslich der Haltestellen, werden durch die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei beurteilt.

§ 6. *Meldepflicht*

¹ Fahrzeugwechsel und andere wesentliche Änderungen, die Angaben gemäss § 4 betreffen, sind dem Bau- und Verkehrsdepartement umgehend zu melden.

§ 7. *Verzicht*

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung meldet den Verzicht auf die Bewilligung schriftlich dem Bau- und Verkehrsdepartement.

³⁾ § 4 Abs. 2: Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann beim Bau- und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität, eingesehen werden.

III. Fahrbetrieb und technische Vorschriften

§ 8. *Fahrbetrieb*

¹ Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die kantonale Motorfahrzeugkontrolle die Fahrzeuge kontrolliert und deren Eigenschaft schriftlich bestätigt hat und nachdem die Bewilligung erteilt oder erneuert worden ist.

² An die Bewilligung können Auflagen geknüpft werden, wenn die Bewilligung ohne diese verweigert werden müsste.

§ 9. *Technische Vorschriften*

¹ Es gelten die Bestimmungen in den Artikeln 25–29 der VPK sinngemäss.

IV. Gebühren

§ 10. *Grundgebühr*

¹ Die Grundgebühren für Bewilligungsentscheide werden in einem Rahmen von CHF 500 bis CHF 2000 festgesetzt.

² Zur Bemessung der Höhe der Gebühren können die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 ergänzend angewendet werden.

§ 11. *Regalgebühr*

¹ Es wird eine Regalgebühr erhoben. Sie wird für die ganze Geltungsdauer der verliehenen Bewilligung berechnet. Bei nicht ganzjährigem Betrieb wird die Gebühr pro rata temporis monatsweise berechnet.

² Gestützt auf Art. 19 lit. c. der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998 beträgt die Regalgebühr für jedes Geltungsjahr der Bewilligung und pro Fahrt 4 Franken je 10 Personen Sitzplatzkapazität.

§ 12. *Sonderregelungen*

¹ Für Fahrten, die gemäss Art. 32 Abs. 2 VPK die Kantons Grenzen überschreiten, kann die Grundgebühr angemessen reduziert werden.

² Bei Schülertransporten gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a. der VPK wird die Grundgebühr auf die Hälfte reduziert, und die Regalgebühr entfällt.

³ Behörden und Institutionen des Kantons sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn die Bewilligung Dienstleistungen betrifft, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

§ 13. Gebühreninkasso

¹ Das Gebühreninkasso erfolgt durch das Bau- und Verkehrsdepartement.

V. Strafverfolgung**§ 14.**

¹ Es gelten die Bestimmungen nach Art. 50 der VPK.

VI. Rechtsmittel**§ 15.**

¹ Gegen Entscheide des Bau- und Verkehrsdepartements über Bewilligungen kann, gestützt auf die Bestimmungen im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz), innert 30 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

VII. Übergangsbestimmungen**§ 16.**

¹ Bestehende Bewilligungen bleiben in Kraft. Änderungen, Übertragungen und Verzicht gemäss Art. 34 VPK werden dem Bau- und Verkehrsdepartement gemeldet.

² ...⁴⁾

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2000 wirksam.

⁴⁾ § 16 Abs. 2 aufgehoben durch § 3 Ziff. 60 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).